

ARTIKEL 76

Der Staatsrat stiftet staatliche Orden, Auszeichnungen und Ehrentitel, die von seinem Vorsitzenden verliehen werden.

In diesem Artikel wird das Recht des Staatsrates festgelegt, staatliche Orden, Auszeichnungen und Ehrentitel zu stiften. Diese Orden, Auszeichnungen und Ehrentitel werden vom Staatsoberhaupt, vom Vorsitzenden des Staatsrates, verliehen.

1. Die Realität des bereits im Artikel 2 verankerten Grundsatzes, daß im Mittelpunkt aller staatlichen und gesellschaftlichen Tätigkeit der Mensch steht, findet auch darin seinen Ausdruck, daß *Bürger und Kollektive, die zum Wohle des sozialistischen Staates und der sozialistischen Gesellschaft hervorragende Leistungen vollbringen, durch die Verleihung staatlicher Auszeichnungen geehrt werden.* Seit Bestehen der Deutschen Demokratischen Republik werden alljährlich Bürgern aus allen Bevölkerungsschichten und Berufen, Veteranen und Funktionären der Arbeiterbewegung, Arbeitern, Genossenschaftsbauern, Wissenschaftlern, Ingenieuren, Kulturschaffenden und Künstlern, Frauen, Männern und Jugendlichen, und in steigendem Maße sozialistischen Kollektiven, Brigaden und Forschungsgemeinschaften für ihre besonderen Leistungen staatliche Ehrungen zuteil.

Die Verleihung höchster staatlicher Auszeichnungen - darüber hinaus gibt es eine große Anzahl Auszeichnungen, die von anderen staatlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen vergeben werden - trägt in sinnvoller Verbindung mit dem zunehmend wirksamer werdenden System moralischer und materiell-ökonomischer Stimuli zur Stärkung des Bewußtseins der Bürger bei, daß das, was der Gesellschaft von Nutzen ist, auch dem einzelnen zu Vorteil und Ehre gereicht. Das abgestufte und differenzierte System staatlicher und gesellschaftlicher Ehrungen ist so auch fester Bestandteil gesellschaftlicher Leistungsanerkennung im Sinne des im Artikel 2 Absatz 3 festgelegten sozialistischen Prinzips „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“.

2. Gemäß diesem Artikel *hat der Staatsrat das Recht, Orden, Auszeichnungen und Ehrentitel als staatliche Ehrung für besondere Verdienste zu stiften.*